

GUV-SI 8064 (bisher GUV 20.2.2)

GUV-Informationen



Sicherheit in der Schule

Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter, Sicherheitsbeauftragten und Lehrkräfte



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Herausgeber

Bundesverband der Unfallkassen, Fockensteinstraße 1, 81539 München
www.unfallkassen.de

© 2003

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany

Ausgabe Juli 2003

Erarbeitet von der Fachgruppe „Bildungswesen“, Sachgebiet „Sicherheits- und Gesundheitserziehung“, des Bundesverbandes der Unfallkassen – mit der Kultusministerkonferenz abgestimmt.

Gestaltung: Julia Beltz

Bestell-Nr. GUV-SI 8064, zu beziehen vom zuständigen Unfallversicherungsträger,
siehe vorletzte Umschlagseite.

GUV-SI 8064 (bisher GUV 20.2.2)

GUV-Informationen

Sicherheit in der Schule

**Aufgaben der Schulleiterinnen und
Schulleiter, Sicherheitsbeauftragten
und Lehrkräfte**

Ausgabe Juli 2003

**Mit der Kultusminister-
konferenz abgestimmt**



**Gesetzliche
Unfallversicherung**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sicherheitsförderung in der Schule	5
Verantwortlichkeiten der Schulleiterinnen, Schulleiter und Schulträger	7
Innerer Schulbereich	9
Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters	9
Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich	10
Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer	12
Äußerer Schulbereich	13
Aufgaben des Schulträgers für den äußeren Schulbereich	13
Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich	13
Hilfen und Unterstützung	14

Sicherheitsförderung in der Schule

 Sicherheit und Gesundheitsförderung in der Schule rücken immer mehr in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Gründe hierfür sind die Gesundheitsgefährdungen von Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und sonstigen in der Schule Tätigen sowie die seit Jahren hohen Unfallzahlen. Jährlich werden den Trägern der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung ca. 1,7 Mio. Schülerunfälle gemeldet, Tendenz steigend. Unabhängig von den Unfallfolgen signalisieren diese Zahlen Handlungsbedarf, da jeder Unfall für die betroffenen Schülerinnen und Schüler mit Schmerzen und posttraumatischen Erfahrungen verbunden sein kann.

Die Gesundheit und insbesondere die Sicherheit der in der Schule Tätigen nachhaltig zu verbessern, ist eine notwendige und gemeinsame Aufgabe von Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern sowie jeder einzelnen Lehrkraft. Sie werden dabei von der Schulaufsicht und den Trägern der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung unterstützt. Es ist zudem eine komplexe Aufgabe, denn Unfälle und gesundheitliche Gefährdungen können auf ein Bündel unterschiedlicher

- technischer
- organisatorischer und
- verhaltensbedingter

Ursachen zurückzuführen sein. Zudem sind sie nicht selten in der außerschulischen Lebenswelt der Schülerinnen, Schüler und der Lehrkräfte begründet.



Ziel aller präventiven Maßnahmen sollte sein, den Lern- und Arbeitsplatz Schule sicherheits- und gesundheitsförderlich zu gestalten. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn die Förderung der Sicherheit und Gesundheit alle am Schulleben beteiligten Personen einschließt und als übergreifende und integrative Aufgabe verstanden wird. Erforderlich sind Maßnahmen und Aktivitäten, die idealtypisch folgenden Handlungsfeldern zugeordnet werden können:

- **Bau und Einrichtung:**
z. B. Gestaltung von Schulgebäuden und Schulhöfen, ergonomisches Schulmobiliar
- **Organisation und Organisationsentwicklung:**
z. B. Unterrichts- und Schulklima, Sicherheitsorganisation einschl. Erste Hilfe, Kommunikationsstrukturen
- **Erziehung:**
z. B. Themen, wie Gewaltprävention,
- **Bildung:**
z. B. Unterrichtsinhalte und -methodik, Entwicklung von Lernkultur
- **Rahmenbedingungen:**
z. B. Elternarbeit, Kooperationen mit außerschulischen Institutionen

Die gesetzlichen Grundlagen sind staatliche Vorschriften, wie z. B. das Siebte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) oder das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die einschlägigen Vorschriften der Länder für den Schulbereich, z. B. Regelungen zur Aufsichts- und Sorgfaltspflicht, und die Bestimmungen der Träger der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung.

Verantwortlichkeiten der Schulleiterinnen, Schulleiter und Schulträger (Sachkostenträger)



Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie des nichtpädagogischen Personals einer Schule sind der Schulträger und der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert.

Für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel (äußerer Schulbereich) ist der Sachkostenträger verantwortlich. Er ist ebenfalls für die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung des nichtpädagogischen Personals zuständig. Die Schulleiterin und der Schulleiter sind für die sicherheits- und gesundheitsförderliche Organisation und Durchführung aller schulischen Veranstaltungen und Maßnahmen (innerer Schulbereich) verantwortlich. Im Schul- und Unterrichtsbetrieb üben sie für den Schulträger das Hausrecht in der Schulanlage aus.¹

In der täglichen Arbeit sind die beiden Aufgabenbereiche nicht exakt abgrenzbar, so dass sie sich zwangsläufig überschneiden und die Zusammenarbeit zwischen Schulträger und Schulleiterin oder Schulleiter erforderlich machen.

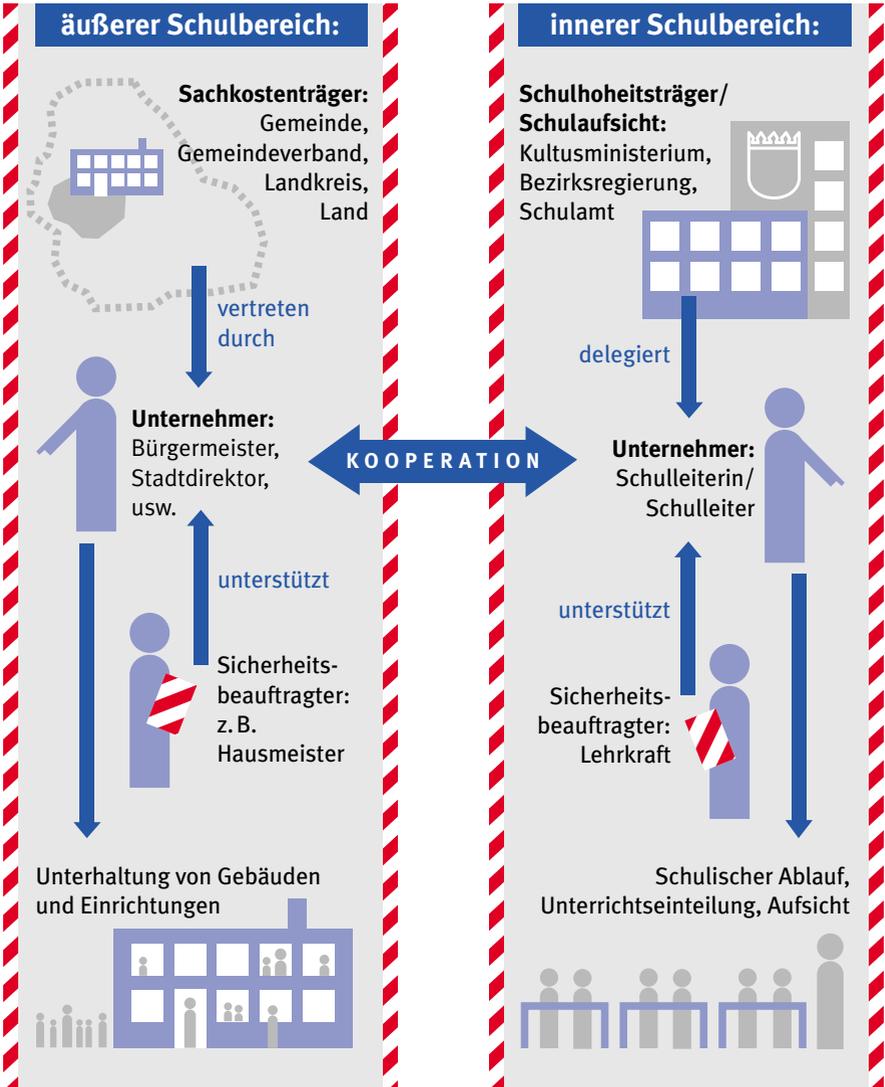
Bei dem Bemühen um mehr Sicherheit können sich sowohl der Schulträger als auch die Schulleiterin bzw. der Schulleiter auf verschiedene Befauftragte stützen. So muss der Schulträger für den äußeren Schulbereich jemanden, z.B. den Hausmeister, die Schulleiterin bzw. der Schulleiter für den inneren Schulbereich eine oder mehrere Lehrkräfte zu Sicherheitsbeauftragten bestellen.

Je nach Länderregelung können bzw. müssen zusätzlich noch Befauftragte für andere sicherheitsrelevante Bereiche bestellt werden, z.B. Strahlenschutzbeauftragte oder Befauftragte für die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung.

Da die schulische Sicherheits- und Gesundheitsförderung komplex und zeitintensiv ist, ist es notwendig zusammenzuarbeiten. Dazu gehören auch die Eltern und in den weiterführenden Schulen auch die Schülerinnen und Schüler.

¹ Näheres regeln die landesspezifischen Vorschriften auf der Grundlage § 21 Abs. 2 SGB VII

Die Sicherheitsorganisation in der Schule



Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Sicherheits- und Gesundheitsförderung im inneren Schulbereich können Schulleiterinnen und Schulleiter – mit wenigen Ausnahmen (z.B. Strahlenschutzbeauftragter) – nicht delegieren. Ihr Engagement und ihr Verantwortungsbewusstsein bestimmen demzufolge wesentlich die Qualität der Förderung von Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein in der Schule.

Grundlage ihrer Verpflichtung bilden die staatlichen Präventionsvorschriften, die gem. § 21 Abs. 2 SGB VII vom Schulhoheitsträger zu treffenden Präventionsregelungen für den inneren Schulbereich sowie die Vorschriften und Regelungen der Träger der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung.

Schulleiterinnen und Schulleiter haben z. B. folgende Aufgaben:

- Sie wirken darauf hin, dass Bau und Ausstattung in der Schule sicherheitsförderlich sind und die Gesundheit nicht gefährden. Hierzu gehört auch, dass sie Mängel dem Schulträger melden und ihn veranlassen, diese zu beseitigen. Bei akuten Gefährdungen müssen sie sofortige Maßnahmen einleiten.

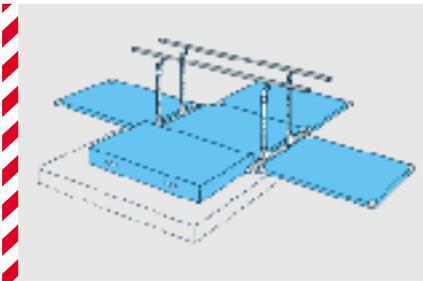
- Sie unterrichten Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler über die für den schulischen Bereich sicherheitsrelevanten Vorschriften und Bestimmungen und kontrollieren deren Einhaltung.
- Sie treffen die für einen sicherheitsförderlichen Schulbetrieb erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählt z. B. die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung.
- Sie haben gemäß § 22 SGB VII einen oder mehrere Sicherheitsbeauftragte² für den inneren Schulbereich zu benennen und ihre Arbeit zu unterstützen.
- In Zusammenarbeit mit dem oder den Sicherheitsbeauftragten ermitteln sie Unfallursachen und schulische Gesundheitsgefahren und veranlassen vorbeugende Maßnahmen.
- Sie sorgen gemeinsam mit dem Sachkostenträger für eine wirksame Erste Hilfe bei Unfällen. Notwendige Voraussetzung für eine effektive Erste Hilfe ist nicht nur die vorgeschriebene Erste-Hilfe-Ausstattung, sondern auch die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu Ersthelfern.

² Die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

In einigen Ländern haben im Wege der Aufgabenübertragung durch den Schulhoheitsträger die Schulleiterinnen und Schulleiter die Aufgabe, gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) eine Gefährdungsbeurteilung der Lehrerarbeitsplätze durchzuführen.

Darüber hinaus sollten Schulleiterinnen und Schulleiter

- die Lehrerinnen und Lehrer ihrer Schulen dazu anhalten, die Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zu sicherheits- und gesundheitsbewusstem Denken und Handeln in den Unterricht einzubeziehen,
- dafür sorgen, dass Sicherheit und Gesundheit ausgewiesene Bestandteile des Schulprogramms und des Schulprofils sind, einen Sicherheits- und Gesundheitszirkel einrichten sowie seine Arbeit aktiv unterstützen. In diesem werden regelmäßig Fächer übergreifend schulspezifische Sicherheits- und Gesundheitsthemen erörtert und Projekte initiiert



Fachgerechter Geräteaufbau

Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich

Für die Sicherheitsförderung in der Schule sind die Sicherheitsbeauftragten von besonderer Bedeutung. Sie unterstützen und beraten die Schulleiterinnen und Schulleiter bei ihren Aufgaben. Sie haben allerdings gegenüber den Lehrkräften einer Schule keine Weisungsbefugnis. Das bedeutet z. B., dass sie nicht die Beseitigung von Gefahrenquellen anordnen, sondern ihre Beobachtungen nur der Schulleitung mitteilen und Vorschläge für ihre Beseitigung machen können. Demzufolge sind sie für ihre Tätigkeit weder zivil- noch strafrechtlich haftbar.

Die Arbeit der Sicherheitsbeauftragten ist trotz deren begrenzter Zuständigkeit von großer Bedeutung für das Sicherheitsniveau einer Schule. Sie sollen auf dem Gebiet der Sicherheitsförderung Experten und das Bindeglied zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schüler einerseits und der Schulleitung andererseits sein.

Ihr Aufgabenfeld sollte im Wesentlichen folgende Tätigkeiten umfassen:

- Sie melden der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter technische und sicherheitsrelevante organisatorische und verhaltensbedingte Mängel, die zu gesundheitlichen Gefährdungen und Unfällen führen können, und unterbreiten Vorschläge für ihre Beseitigung.

- Sie nehmen an den Besichtigungen und Beratungsgesprächen mit externen Organisationen und Institutionen, z. B. Gemeindeunfallversicherungsverband oder Unfallkasse, teil.
- Sie unterstützen die Schulleiterin bzw. den Schulleiter bei der Information des Lehrerkollegiums über Fragen und Probleme der Sicherheits- und Gesundheitsförderung, beraten Fachkonferenzen und einzelne Lehrkräfte in präventiven Angelegenheiten, initiieren und organisieren Fortbildungsmaßnahmen zur Sicherheitsförderung und wirken darauf hin, dass in Konferenzen, vor allem der Fächer mit besonderen Gefährdungen, fachspezifische Sicherheits- und Gesundheitsprobleme behandelt werden.
- Sie initiieren schulische Projekte und Maßnahmen zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung, z. B. eine Projektwoche „Sicherheit“, und organisieren sie gegebenenfalls.

Voraussetzungen für die Arbeit des Sicherheitsbeauftragten

Sicherheitsbeauftragte für den äußeren und inneren Schulbereich können ihre Aufgabe nur dann sinnvoll wahrnehmen, wenn sie regelmäßig den technischen Zustand der schulischen Gebäude und Einrichtungen kontrollieren sowie kontinuierlich den organisatorischen Ablauf des Schulalltags und das Schüler- und Lehrerverhalten beobachten und analysieren.

Notwendig ist darüber hinaus, Informationen aus den Fachkonferenzen einzuholen und das Unfallgeschehen auszuwerten. Deshalb müssen Sicherheitsbeauftragte von jedem Unfall Kenntnis erhalten.

Die Arbeit der Sicherheitsbeauftragten kann allerdings nur dann erfolgreich und effektiv sein, wenn die gesamte Schulgemeinschaft und insbesondere die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sie bei ihren Bemühungen um mehr Sicherheit und Gesundheit unterstützen. Dazu gehört auch, ihnen die für ihre Arbeit notwendigen Informationen zugänglich zu machen und die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen.

Bestellung des Sicherheitsbeauftragten

Als Sicherheitsbeauftragte für den inneren Schulbereich sind Lehrkräfte geeignet, die

- durch ihre Ausbildung und Berufserfahrung qualifiziert sind;
- diese Aufgabe freiwillig übernehmen;
- bereit sind, diese Funktion über mehrere Jahre wahrzunehmen.

Die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten sollte in schriftlicher Form erfolgen und Aussagen zur inhaltlichen, räumlichen und gegenständlichen Zuständigkeit enthalten. Diese Zuständigkeitsabgrenzungen sind vor allem dann erforderlich, wenn mehrere Sicherheitsbeauftragte oder Beauftragte für andere Bereiche, z. B. Strahlenschutzbeauftragte, bestellt sind.

Es ist ebenfalls erforderlich, dass die Schulleitung die Bestellung der Sicherheitsbeauftragten dem gesamten Lehrerkollegium bekannt macht. Die Namen sollten zudem dem zuständigen Träger der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung und dem Sachaufwandsträger mitgeteilt werden.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Arbeit der Sicherheitsbeauftragten ist die wiederkehrende und fortbildende Schulung ihrer Kompetenzen. Deshalb ist es erforderlich, dass sie regelmäßig an fachspezifischen und fachübergreifenden Fortbildungsveranstaltungen zur Sicherheits- und Gesundheitsförderung teilnehmen.

Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Sicherheits- und Gesundheitsförderung in der Schule hängen aber nicht nur von der Arbeit und dem Engagement der Schulleiterin oder des Schulleiters sowie der Sicherheitsbeauftragten ab, sondern auch von jeder einzelnen Lehrkraft. Ihre fachliche und pädagogische Qualifikation muss auf der Grundlage von Fächer übergreifenden und fachspezifischen Vorschriften den Rahmen schaffen, der Sicherheit und Gesundheit ermöglicht und gewährleistet:

- Lehrerinnen und Lehrer haben in ihrem Unterricht, aber auch in den außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen alles zu tun, um Unfälle zu verhüten und die Schülerinnen und Schüler vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu bewahren. Sie müssen entsprechend ihrer Aufsichtspflicht alle Maßnahmen ergreifen, die zur Vermeidung von gesundheitlichen Schädigungen notwendig sind.
- Sie haben Mängel beim sicherheitstechnischen Zustand der schulischen Gebäude und Einrichtungen, beim organisatorischen Ablauf des Schulalltags oder beim Lehrer- und Schülerverhalten festzustellen und wenn möglich zu beseitigen bzw. der Schulleitung oder dem Sicherheitsbeauftragten zu melden.
- Neben der Schutzaufgabe, Unfälle zu verhüten, hat eine Lehrkraft auch die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern in ihrem Unterricht Kenntnisse, Einstellungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die diese befähigen, sich selbstverantwortlich und selbstständig sicherheits- und gesundheitsbewusst zu verhalten.
- Lehrerinnen und Lehrer sollten darüber hinaus ein natürliches Interesse daran haben, für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zu sorgen.

Äußerer Schulbereich

Aufgaben des Schulträgers für den äußeren Schulbereich

Der Schulträger hat unter Beachtung der staatlichen Präventionsvorschriften und der Regelungen der Unfallversicherungsträger folgende sicherheitsfördernden Aufgaben:

- das Schulgebäude, die Einrichtung und die Außenanlagen zu unterhalten und zu warten;
- die Erste-Hilfe-Ausstattung bereitzustellen;
- den Schulbusbetrieb sicher durchzuführen;
- die Sicherheit und Gesundheit des nichtpädagogischen Schulpersonals durch Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu sichern und zu verbessern;
- einen Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich zu bestellen.

Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich

Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich sind, ähnlich wie die des Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich, unterstützender und beratender Art, d. h. sie unterstützen den Schulträger bei seinen sicherheitsfördernden Aufgaben.

Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die oder der Sicherheitsbeauftragte in Abstimmung und Kooperation mit der Schulleitung, aber auch mit dem oder den Sicherheitsbeauftragten für den inneren Schulbereich die Schulgebäude und Einrichtungen auf technische Mängel kontrolliert und diese dem zuständigen Mitarbeiter des Schulträgers meldet. Kleinere Mängel können ggf. von ihr bzw. ihm selbst behoben werden.

Er unterstützt außerdem den Schulträger und die Schulleiterin bzw. den Schulleiter bei der Information des nichtpädagogischen Personals über sicherheits- und gesundheitsrelevante Probleme und Fragen.

Sinnvoll ist es, dass die Aufgabe des Sicherheitsbeauftragten vom Hausmeister wahrgenommen wird. Er verfügt in der Regel über notwendiges Wissen. Zudem gehört die Wartung und Pflege des Schulgebäudes und der Einrichtung zu seinen Dienstaufgaben.

Die Bestellung des Sicherheitsbeauftragten sollte in schriftlicher Form erfolgen und Aussagen zu seinen Aufgaben und zu seiner Zuständigkeit enthalten. Es ist außerdem erforderlich, dass er sich regelmäßig weiterbildet und über aktuelle sicherheitsrelevante Erkenntnisse informiert wird.

Hilfen und Unterstützung

 Bei der Wahrnehmung ihrer präventiven Aufgaben können Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer, Schulträger und die Sicherheitsbeauftragten für den inneren und äußeren Schulbereich Hilfen und Unterstützung erhalten. Sie können sich an den zuständigen Träger der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung (Gemeindeunfallversicherungsverband, Unfallkasse oder Landesunfallkasse) wenden. Diese müssen die für die Sicherheit und Gesundheit in den Schulen Verantwortlichen informie-

ren, beraten, aus- und fortbilden sowie die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Schulunfällen und schulbedingten Gesundheitsgefahren im Rahmen ihres Präventionsauftrages begleiten.

Der Schulhoheitsträger ist verpflichtet, die Lehrkräfte arbeitsmedizinisch und sicherheitstechnisch zu betreuen sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit zu beraten.



Hinweis:

Seit Oktober 2002 ist das BUK-Regelwerk „Sicherheit und Gesundheitsschutz“ neu strukturiert und mit neuen Bezeichnungen und Bestellnummern versehen. In Abstimmung mit dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden sämtliche Veröffentlichungen den Kategorien „Unfallverhütungsvorschriften“, „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz“, „Informationen“ und „Grundsätze“ zugeordnet.

Bei anstehenden Überarbeitungen oder Nachdrucken werden die Veröffentlichungen auf die neuen Bezeichnungen und Bestellnummern umgestellt. Dabei wird zur Erleichterung für einen Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren den neuen Bestellnummern die bisherige Bestellnummer angefügt.

Des Weiteren kann die Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung einer so genannten Transferliste entnommen werden, die u.a. im Druckschriftenverzeichnis und auf der Homepage des Bundesverbandes der Unfallkassen (www.unfallkassen.de) veröffentlicht ist.